

BVGer E-772/2016 vom 30. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-772_2016

FR: TAF E-772/2016 du 30 mars 2016

IT: TAF E-772/2016 del 30 marzo 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asyl-suchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die

Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO; vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2; Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K4 zu Art. 7). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. BVGE 2012/4 E. 3.2.1 m.w.H.). Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, weil es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in jenem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2012/C 326/02, nachfolgend: EU-Grundrechtecharta) mit sich bringen, ist zu prüfen, ob aufgrund dieser Kriterien ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann kein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden, wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat zum zuständigen Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 3.3

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat, nach Massgabe der Art. 21, 22 und 29 Dublin-III-VO aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO). Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 4.1

Vorab ist durch das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob das SEM aufgrund der Aktenlage berechtigterweise davon ausgehen durfte, dem Beschwerdeführer sei es nicht gelungen, die von ihm geltend gemachte Minderjährigkeit glaubhaft zu machen.

E. 4.2

Grundsätzlich trägt nach Lehre und Praxis die asylsuchende Person die Beweislast für die von ihr behauptete Minderjährigkeit (vgl. bereits Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 5.2). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen (vgl. a.a.O. E. 5.3.4).

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer hat keine beweistauglichen Identitätspapiere zum Beleg des von ihm angegebenen Alters eingereicht. Seine Behauptungen, er wisse nicht, ob er je eine persönliche Identitätskarte besessen habe und er sei ohne Identitätspapiere auf dem Landweg in die Schweiz gereist, wobei er zahlreiche Landesgrenzen überquert habe, aber nur in Kroatien kontrolliert und daktyloskopisch erfasst worden sei, muss als wenig plausibel qualifiziert werden. Dies reicht jedoch offensichtlich nicht aus, um auf seine Volljährigkeit zu schliessen.

E. 4.3.2

Auf dem Personalienblatt gab der Beschwerdeführer als Geburtsdatum "1.1.(...)" beziehungsweise "(...)" ([...]) an und er sagte anlässlich der Befragung zur Person aus, er kenne sein genaues Geburtsdatum nicht, wisse aber, dass er (...) Jahre alt sei (vgl. Akten SEM A6 S. 3). Diese vagen Angaben erstaunen zwar angesichts des auf den von ihm eingereichten Schuldokumenten verzeichneten, präzisen Geburtsdatums ([...] [...]). Immerhin ist aber festzustellen, dass dieses Datum mit den Altersangaben des Beschwerdeführers vereinbar ist. Ebenso stimmen die sich aus den Schulunterlagen ergebenden Angaben zur Dauer und dem Zeitraum seines Schulbesuchs mit den entsprechenden Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der BzP sowie dem von ihm behaupteten Alter überein. Demnach sind die Schulddokumente - auch wenn sie keine Identitätsdokumente im Sinne von Art. 1a Bst. c AsylV 1 sind - als Indiz für die Glaubhaftigkeit seiner Minderjährigkeit zu werten.

E. 4.4.1

Das SEM zweifelte die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers offensichtlich bereits vor der Durchführung der BzP (am 7. Oktober 2015) an, indem es am 28. September 2015 den Auftrag zur Durchführung einer Handknochenaltersanalyse erteilte, welche am 30. September 2015 durchgeführt wurde (vgl. Akten A4, und A6). Die Analyse ergab ein Knochenalter von "19 Jahren und (recte: oder) mehr". Im Rahmen der BzP teilte die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit, er werde gestützt auf dieses Ergebnis, aufgrund seiner ungenauen Herkunftsangaben sowie seines Erscheinungsbildes und weil er ohne plausible Gründe keine Identitätspapiere eingereicht habe, als volljährig erachtet, und er werde mit dem Geburtsdatum 01.01.(...) erfasst. Der Beschwerdeführer hielt an seinen Altersangaben fest.

E. 4.4.2

Gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts lässt eine Knochenaltersanalyse keine wissenschaftlich zuverlässigen Aussagen zur Frage zu, ob eine Person das 18. Altersjahr bereits erreicht hat (vgl. bereits EMARK 2004 Nr. 30 E. 6.2). Eine solche Analyse gilt - falls gewisse formale und inhaltliche Erfordernisse erfüllt sind (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5860/2013 vom 6. Januar 2014 E. 5.2 m.w.H., EMARK 2004 Nr. 31) - nur unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich ausschliesslich dann, wenn der Unterschied zwischen dem angegebenen Alter und dem festgestellten Knochenalter mehr als drei Jahre beträgt, als Beweismittel für die Unrichtigkeit einer Altersangabe. Nur in einem solchen Fall kann die festgestellte Unrichtigkeit der Altersangabe ein (blosses) Indiz für die Annahme der Unglaubhaftigkeit einer behaupteten Minderjährigkeit darstellen.

E. 4.4.3

Vorliegend beträgt die Differenz zwischen dem angegebenen Alter des Beschwerdeführers und dem Knochenalter gemäss Analyse ungefähr zweieinhalb (...) bis drei Jahre (...). Dieses Ergebnis liegt am Rand des Ungenauigkeitsbereichs der radiologischen Knochenaltersanalyse, weshalb diese ein untaugliches Beweismittel mit Bezug auf die Frage der Volljährigkeit des Beschwerdeführers ist und seine Altersangaben nicht zu entkräften vermag.

E. 4.4.4

Bei dieser Sachlage kann die Frage offenbleiben, ob die Knochenaltersanalyse vom 30. September 2015 den formalen Anforderungen an solche Gutachten (vgl. etwa EMARK 2004 Nr. 31) entsprochen hätte.

E. 4.5

Auch das von der Vorinstanz erwähnte ältere Erscheinungsbild des Beschwerdeführers muss höchstens als sehr schwaches Indiz bezeichnet werden. Die sich in den Akten befindende Fotografie zeigt einen sehr jungen Mann und lässt nicht darauf schliessen, dass er offensichtlich älter aussieht als von ihm behauptet.

E. 4.6

Im Übrigen hat der Beschwerdeführer, wie in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt wurde, anlässlich der BzP zunächst Angaben zum Alter seiner Eltern gemacht, die mit dem von ihm behaupteten eigenen Alter nicht vereinbar sind, sich aber noch viel weniger mit einer allfälligen Volljährigkeit in Einklang bringen liessen. Auf Vorhalt dieses Widerspruchs hin korrigierte er das Alter seiner Eltern um zehn Jahre nach oben (vgl. Akten SEM A6 S. 6). Diese ungereimten Aussagen geben zwar Anlass, auch an seinen eigenen Altersangaben zu zweifeln. Immerhin ist aber festzustellen, dass das von ihm behauptete Alter (...) Jahre) in Anbetracht der (korrigierten) Angaben zum Alter seiner Eltern (...) respektive (...) Jahre) und seiner Geschwister (...),(...) beziehungsweise (...) Jahre) nicht unplausibel ist.

E. 4.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die weitgehend konsistenten Aussagen des Beschwerdeführers zu seinem Alter und die eingereichten Schuldokumente Indizien sind, die für seine Minderjährigkeit sprechen und das Ergebnis der Knochenaltersanalyse sowie die weiteren Einwände des SEM lediglich schwache Gegenargumente darstellen. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt aufgrund der gesamten Aktenlage zum Schluss, dass im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände (vgl. EMARK 2004 Nr. 30 E. 5.3.4 S. 210) überwiegende Hinweise auf die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers bestehen.

E. 5.1

Nachdem bei dieser Aktenlage von der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist, ergibt sich, dass das SEM die Prüfung der Zuständigkeit für das von ihm anhängig gemachte Asylverfahren gestützt auf eine unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts vorgenommen hat.

E. 5.2

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 27. Januar 2016 beantragt wird. Die Akten sind zu Weiterführung des Verfahrens an das SEM zurückzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist sodann angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die Parteientschädigung aufgrund der Akten zu bestimmen ist (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die vom SEM zu vergütende Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 800.- (inkl. Auslagen und Nebenkosten) festzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.